Es ift baher in ber vorbehaltlosen Zahlung bes Mietzinses seitens bes Mlägers ein Verzicht auf die Geltendmachung einer Schadenersanklage zu erblicken.

Abgesehen bavon mußte im vorliegenden Kalle bei der unbestrittenermaßen geringen Sobe des Mietzinses (650 Fr. per Jahr für eine Rasehütte mit Reller und Schlafzimmer, für einen zweiten Reller, für mehrere Rafelager in ben Rellern und Spei= dern, für eine Rafepresse, einen Brunnen, einen Hausplat und eine Holzbutte) dem Mieter von vorneherein flar fein, daß es sich nicht um Mufterinstallationen handeln könne, sondern daß das Mietobjett wahrscheinlich zum minbesten mit den gewöhnlichen Mängeln folder Hutten behaftetet sein werde, daß also jedenfalls ber Zutritt von Mäusen nicht absolut werde verhindert werden können, wie denn auch im Vertrag nicht etwa bestimmt worden war, daß bie Reller vollkommen mäusefrei, sondern nur, daß fie "möglichst mäusefrei" berzustellen seien. Unter biefen Um= ständen ist weder aus der Tatsache, daß die Rafe des Rlägers burch Mäuse beschädigt worden find, noch aus dem Ginfturz eines Rafelagers, noch schließlich aus der Nichtvornahme gewiffer Reparaturen am Dach der Kafehutte, am Brunnen und am Fuß= boden des über ber Rafehutte befindlichen Schlafzimmers des Rlägers, sowie aus der Nichtanschaffung einer neuen Rafepresse u. f. w ber Schluß zu gieben, daß die Beklagten die Schädigung bes Klägers hätten verhindern können und sollen. Ja es erscheint sogar fraglich, ob hier überhaupt von einem zu dem ver= tragsmäßigen Gebrauch ungeeigneten Zustand gesprochen werden fonne. Indeffen genügt es, dag der flagerische Schaben= ersatzanspruch jedenfalls, wie hievor bargetan, an dem mangelnden Nachweis beklagtischen Verschuldens scheitert.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts bes Kantons Luzern vom 10. Mai 1905 im Dispositiv bestätigt.

78. Arteil vom 7. Oktober 1905 in Sachen Spörri-Streiff, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Vetracchi & Cie., Kl. u. Ber.=Bekl.

Verkaufskommission. — Einrede des klaglosen Differenzgeschäftes, Art. 512 OR. — Pflicht des Kommittenten zur Sicherstellung bei einer bestimmten Kursdifferenz. Vertragliches Recht des Kommissionärs zum Deckungskauf. Das Recht des Selbsteintrittes (Art. 444 OR) bezieht sich auch hierauf. — Beweislast für den Kurs des Deckungskaufes.

A. Durch Urteil vom 31. März 1905 hat das Handelsgericht bes Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpstichtet, ben Klägern 5050 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5 $^{0}/_{0}$ seit 1. Oktober 1904 zu bezahlen; die Wider= klage ist abzuweisen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen:

Es sei die Appellation gutzuheißen, das Urteil des Handelssgerichtes des Kantons Zürich aufzuheben und zu erkennen: Die Klage wird abgewiesen.

Eventuell seien die Aften zur Abnahme des offerierten Beweises, daß der Marktpreis der in Frage stehenden Baumwolle Coton Maco F. G. F. am 29. September 1904 nur £ $14^{2}/_{32}$, höchstens £ $14^{8}/_{32}$ und nicht £ $14^{13}/_{32}$ gewesen sei, an die Borinstanz zurückzuweisen.

C. In der heutigen Verhandlung vor Bundesgericht hat der Bertreter des Beklagten die Berufungsanträge wiederholt. Der Vertreter der Kläger hat Abweisung der Berufung und Bestätisqung des angesochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der Prozeß beruht auf folgenden für die Entscheidung des= selben relevanten Tatsachen:
- a) Am 29. Juni 1904 beauftragte der Beklagte die Kläger, deren Agent er war, telegraphisch, für ihn in Alexandrien 1000 Zentner Baumwolle, lieserbar im November, zu verkaufen. Am

30. Juni benachrichtigten die Rläger ben Beklagten telegraphisch pon ber Ausführung bieses Auftrages zum Preise von £ 12 13/46 per C. Um gleichen Tage schickten fie ihm per Post eine von ihnen unterzeichnete, contrat betitelte, Urkunde mit folgendem Inhalt: « Nous avons vendu pour votre compte et risque 1000 C. » mille coton Maco F. G. F. brocon contrat livraison du 1er » jusqu'au 22 novembre 1904 à £ 12 13/16 soit P.T. 256 1/4 » par C. suivant conditions et usage de notre place. Notre » commission, courtage de bourse et ducroire en tout $1^{1/2}$ 0/0» outre les frais des télégrammes. Règlement de différences » aussitôt la couverture de l'opération, en outre les diffé-» rences des opérations en cours seront réglées à chaque » £ 1/2 par cautar en hausse ou en baisse, soit 2 1/2 francs » par cautar. S'il y a d'autres instructions, prière de les don-» ner exactes et en temps voulu. » Mit Brief vom 2. Juli 1904 bestätigte der Bellagte seinen telegraphischen Auftrag, sowie ben Empfang ber telegraphischen Mitteilung von ber Ausführung dieses Auftrages.

b) Am 14. Juli beauftragte der Beklagte die Kläger telegraphisch, für ihn weitere 1000 C, per November zu verkausen. Am 15. Juli meldeten ihm die Kläger telegraphisch die Aussichrung dieses Ausstrages zum Preise von £ $13^{5}/_{16}$ per C. An demselben Tage schickten sie ihm per Post eine Vertragsurkunde mit den gleichen Bedingungen wie die auf den ersten Austrag bezügliche (es waren darin bloß die Worte « aussitöt la couverture de l'opération » durch die Worte « aussitöt la clôture de la couverture de l'opération » ersetzt. Am solgenden Tage schried der Beklagte den Klägern, er habe von dem Verkauf zu $13^{5}/_{16}$ "bestens Vormerkung genommen". Am 23. Juli bestätigte er ihnen auch den Empfang der Vertragsurkunde, mit der Vemerkung, er habe von deren Inhalt Vormerkung genommen.

c) Am 15. Juli hatten die Kläger dem Beklagten eine zweite Depesche geschickt des Inhaltes: "Nächste Ernte Aufschlag 1 Fransten. Telegraphieren Sie sofori 3000 Franken." Hierauf antworztete der Beklagte am 16. Juli brieflich, er habe nicht telegraphisch geantwortet, weil die Kläger für die "Margedifferenz" annähernd gedeckt seien; sollte der Markt indessen noch weiter steigen, so

werbe er nicht ermangeln, den Klägern "das nötige zu depeschieren". Um gleichen Tage wiederholten die Rlager ihr Begehren "um weitere 3000 Fr. für Sicherstellung (Margin)" brieflich. Im Prozesse hat ber Beflagte erklärt, die Kläger hatten biefes Begehren am 18. Juli telegraphisch erneuert, worauf er am 19. Juli telegraphisch geantwortet habe: « Au dernier besoin Banque Populaire. » Mit Brief vom 23. Juli bestätigten bie Kläger bem Beklagten den Empfang seines Telegrammes vom 19. Juli und fügten bei, sie hatten bis jett "diese 3000 Fr." noch nicht be= hoben, weil ber Markt heruntergegangen sei, sie also bei ben gegenwärtigen Preisen volltommen gebeckt feien, Beflagter folle versichert sein, daß Kläger nicht um "Margin" telegraphieren wurden, wenn seine Rechnung nicht ungedeckt erscheine. Um 30. Ruli schickten die Kläger bem Beklagten einen pro 30. Juni mit einem Salbo von 5823 Fr. 15 Cts. zu feinen Gunften abschließenden Kontokorrentauszug; sie bemerkten dazu, gegenüber biesem Guthabensalbo bes Beflagten stelle sich ber Berluft auf ben 2000 C. per November "mit bem heutigen Schlufturs" auf ungefähr 6000 Fr., woraus ber Beklagte ersehen konne, daß die Rläger jett tatsächlich ungebeckt seien; bies habe fie veranlaßt, "heule" auf ben Beklagten "burch" bie Schweiz. Volksbank mit 3000 Fr. auf Sicht zu ziehen, was mit bem Sichtwechsel Nr. 182 geschehen sei; dieser Wechsel werde der guten Aufnahme seitens bes Beklagten empfohlen. In einem Briefe vom 27. August gibt ber Beklagte eine Erklärung fur ben Umftand, bag obiger Sicht= wechsel auf ber Schweiz. Volksbank nicht honoriert worden sei; bies sei lediglich infolge eines Migverständnisses geschehen; er habe denn auch soeben den Klägern telegraphiert: « Traite Banque Populaire sera payée. » Er nehme an, die Kläger würden "das Rötige" nun schon angeordnet haben. Laut Konto= korrentauszug ber Rläger vom 30. September 1904 hat die Honorierung bes betreffenden Wechsels am 16. September ftatt= gefunden.

d) In seinem Briefe vom 27. August hatte der Beklagte den Klägern noch geschrieben: Was die weitere "Margo-Anschaffung" betreffe, so sei es ihm momentan unmöglich, weiteren Kredit zu eröffnen; er musse die Kläger daher höstlich bitten, noch ein wenig

Gebuld üben zu wollen, weshalb er ihnen soeben telegraphiert babe: «Il est impossible de traiter, attendez fin courant. » Hoffentlich werde er den Klägern bis dahin wieder "einen Teil" zuweisen können. Um 17. September 1904 schrieben die Rlager bem Beflagten, jie mußten abermals feine gefällige Aufmertjamteit auf die Tatsache lenken, daß er infolge der letten Breissteigung mit feiner Kontraftposition "wieber schwer ins Soll geraten" sei: sie ersuchten ihn baber höflichst, ihnen bei Erhalt dieses Schreibens 5000 Fr. telegraphisch überweisen zu wollen, falls die Preise von den "beutigen" Notierungen nicht heruntergegangen seien. Am 21. September telegraphierten die Rläger dem Beflagten: « Nous avons absolument besoin d'argent. » hierauf animoriete ber Beklagte am 24. September brieflich, es tue ihm sehr leib, bem Wunsche ber Kläger um "Unschaffung" momentan nicht entsprechen zu konnen; er musse sie bitten, sich einstweilen noch gedulden zu wollen. Um 24. September telegraphierten die Rlager: « Nous vous avions télégraphie pour margine; pourquoi ne répondez-vous pas? » Um 28. September gaben sie folgende Depesche auf, die ber Betlagte am gleichen Tage er= bielt: « Faites cabler par banque remise 5000 francs, condition absolue; autrement liquidons contrats. » Hierauf ant= wortete ber Beklagte. « Vous pouvez liquider contrats £ 13. » (Der Beflagte hat aber felber nicht behauptet, daß bei ben ba= maligen Kursen ein Ginfauf zu £ 13 möglich gewesen ware [vgl. auch die Kurstabelle sub f hienach].) Um 29. September nachmittags 5 Uhr 30 gaben die Kläger folgende an den Be= flagten adressierte Depesche auf : « Nous avons acheté 2000 cautars novembre 14 7/16. »

e) Am 1. Oktober schickten die Kläger dem Beklagten folgende, von ihnen unterzeichnete und vom 30. September datierte Abrechnung:

» 1904. Votre vente:

» Juin 30. C. 1000 à £ 12 13/16 P.T. 256,250

» Juillet 15. » 1000 à £ 13 ⁵/₄₆ » 266,250

Report, P. T. 522,500 —
* 1904 Votre achat:
» Sept. 29. C. 2000 à £ 14 ¹³ / ₃₂ P.T. 576,250 —
Différence à votre débit P.T. 53,750 —
Commission $1^{4}/_{2}^{0}/_{0}$
» Dépêches envoyées » 600 —
» à votre débit P.T. 62,187 —
» au change à $3.85^{3}/_{4}$ soit . Fr. 16,121 19
Ferner schiekten sie ihm einen mit einem Salvo von 5915 Fr. 95 Cts. zu ihren Gunsten abschließenden Kontokorrentauszug per 30. September, in dessen Soll obige 16,121 Fr. 19 Cts. und in dessen Haben außer dem Saldo von 5915 Fr. 95 Cts. solgende Posten sigurierten: Der sud a hievor erwähnte Guthabensaldo des Beklagten pro 30. Juni 1904 Fr. 5,823 15 Zwei von begründeten Neklamationen
fehler von
vision auf dem Kauf vom 29. September in
Zusammenhang gebracht wurde, laut Brief des
Beklagten vom 8. Oktober 1904, Brief der
Rlager vom 15. Oftober 1904 und Rechts-
schrift der Kläger vom 13. Februar 1905 aber
eine andere Provision zu betreffen scheint, sowie
ein weiterer im Prozesse von den Klägern an=
11 hertrag - Sr 10 285 24

bestrittenes Suthaben bes Beklagten von . . Fr. 11,070 69 ergibt, wogegen das Suthaben des Beklagten per 28. September (b. h. der nach Abzug der Provision des Beklagten auf dem Rauf vom 29. September verbleibende Teil dieser 11,070 Fr. 69 Cts.) nach der Stellungnahme der Parteien im Prozesse nur zirka 10,000 Fr. zu betragen scheint.

f) Der Beklagte hat den ihm am 29. September gemeldeten Kauf nie anerkannt und zwar weder zu dem in der Depesche der Kläger vom 29. September, sowie in einem Schreiben derselben vom 1. Oktober angegebenen Kurs von $14^{7}/_{16} = 14^{14}/_{32}$ (vgl. sud dhievor am Schluß), noch zu dem in der Abrechnung vom 30. September figurierenden Kurs von $14^{13}/_{32}$ (vergl. sud e hievor). In seinen Briefen vom 1. und vom 15. Oktober, wie auch noch vor Handelsgericht, stellte er sich auf den Standpunkt, der Kurs sei, nachdem er am 28. September mit $14^{2}/_{32}$ abgeschlossen habe, am 29. September auf $14^{8}/_{32}$ gestiegen; vor Bundesgericht behauptet er sogar, der Kurs habe am 29. September nur $14^{2}/_{32}$, höchstens $14^{8}/_{32}$ betragen (vergl. Fakt. Boben).

Zu den Aften des Prozesses hat der Beklagte ein Notizbuch gegeben, welches u. a. für Novemberlieserungen folgende mit Bleistift, aber deutlich geschriebene Notierungen enthält:

13.	September		N#	14 —	22.	September		14	$14^{21}/_{32}$
14.	11	٠		$14^{7}/_{32}$	23.	"	٠	•	$14^{\ 20}\!/_{32}$
15.	"	•		$14^{43}/_{32}$	24.	"		•	$14^{24}/_{32}$
16.	"			$14^{10}/_{32}$	26.	"		+	$14^{24}/_{32}$
17.	"	k	¥.	$14^{14}/_{32}$	27.	"	ä	*	$14^{14}/_{32}$
18.	"	•	*	$14^{18}\!/_{32}$	28.	"	*	¥.	$14^{2}/_{32}$
21.	"	•	٠	$14^{24}/_{32}$	29.	11	•	•	$14^{8}/_{32}$

Muf Grund des Kurfes von 142/32 rechnet der Beklagte einen

Berluft von 12,556 Fr. 70 Cts. aus, auf Grund bes Kurfes von $14^{8}/_{32}$ einen solchen von 14,500 Fr. 95 Cts.

g) Über den frühern Geschäftsverkehr der Parteien vergleiche Erw. 4 i. f.

2. Mit der vorliegenden Rlage machen G. Petracchi & Cie. eine von ihnen auf 16.121 Fr. 19 Cts. bezifferte, nach ihrer Behauptung am 29. September 1904 eriftent gewordene For= berung aus kommissionsweisem Rauf und Verkauf von 2000 C. Baumwolle geltend; sie anerkennen, daß von diesem Betrag 11.070 Fr. 69 Cts. (worunter eine Provision des Beklagten auf dem Rauf der 2000 C.) in Abzug zu bringen seien; das Klagebegehren lautet bemgemäß auf Berurteilung des Beklagten gur Zahlung von 5050 Fr. 50 Cts. Der Beklagte hat eine vor den kantonalen Instanzen erhobene "eventuelle" Widerklage in der Höhe von ursprünglich 4346 Fr. 70 Sts. und nachher 134 Fr. 25 Cts. vor Bundesgericht fallen gelaffen und verlangt nur noch Abweisung ber Klage, prinzipiell aus bem Grunde, weil es sich um ein klagloses Differenzgeschäft handle, eventuell aus bem Grunde, weil das von den Klägern auf 16,121 Fr. 19 Cts. bezifferte Guthaben hochstens 10,936 Fr. 45 Cts. betrage, was gegenüber obigem Posten von 11,070 Fr. 69 Cts. noch einen Salbo von 134 Fr. 24 Cts. zu seinen Gunften ergebe, auf welchen er indessen verzichte.

3. Frägt es sich somit, ob und eventuell in welcher Höhe die Kläger aus Kauf und Verkauf von 2000 C. Baumwolle eine Forderung an den Beklagten erworden haben, so ist zunächst unsbestreithar und unbestritten, daß der Beklagte den Klägern am 29. Juni und am 14. Juli den Auftrag erteilt hat, gegen eine Kommissionsgebühr (Provision) je 1000 C. Baumwolle, lieserdar im November, für seine Rechnung, aber in eigenem Namen, also als Kommissionäre im Sinne von Art. 430 OR, zu verkausen, sowie daß die Kläger dem Beklagten am 30. Juni und am 15. Juli Annahme und Aussührung dieser Kommissionen gemeldet haben. Nun hat zwar der Kommissionär im Gegensatzum gewöhnlichen Mandatar (vergl. Art. 439 und 400 OR) nicht schon von Gesetzeswegen ein Recht auf Besreiung von den Berbindlichkeiten, welche er im Interesse kustraggebers ein=

geht; dagegen liegt es, namentlich bei Termingeschäften, nahe, daß der Kommissionär sich entweder sosort bei Erteilung der Kommission für den möglichen Fall ungünstiger Preisveränderungen vom Kommittenten sicherstellen läßt, oder aber der Kommittent sich verpslichtet, den Kommissionär sicherzustellen, sobald ungünstige Kursveränderungen in einem bestimmten Maße tatsächlich eintreten sollten. Die Folge der Nichtbeobachtung einer Verpslichtung der letzteren Art ist in der Regel das dem Kommissionär vertraglich, wenn auch nicht immer ausdrücklich zugesicherte Recht desselben, "die Position zu liquidieren", d. h. einen Deckungskauf oder sverkauf vorzunehmen und den Kommittenten mit der Disserenz zwischen dem nunmehrigen und dem ursprüngslichen Kaufs oder Verkaufspreis zu belasten.

Für ben vorliegenden Fall ergibt fich aus ber Haltung ber Parteien mit aller Deutlichkeit, daß den Mlägern ein folches Recht jum "Gindeden" zustehen follte, fobald der Beklagte sich weigerte, feiner in den Verträgen vom 30. Juni und vom 15. Juli über= nommenen Verpflichtung zur "Regulierung der Differenzen" aus ben « opérations en cours » im Falle des Eintretens einer Kursdifferenz von 1/2 £ per C. nachzukommen. Auch darüber, daß unter Regulierung der Differenzen (reglement des différences) hier lediglich die Berpflichtung bes Beklagten zur Sicherstellung der Rläger zu verstehen sei, herrschte zwischen den Barteien mahrend ber Dauer ihrer Geschäftsbeziehungen und fogar noch bei Ginleitung bes Prozesses feine Meinungsverschiedenheit. Bielmehr drehte sich ber Streit und dreht sich berfelbe, von ber Spieleinrebe abgesehen, auch heute noch wefentlich um die Frage, ob in ber Zeit vom 17. bis zum 29. September, als die Kläger vom Beklagten Sicherstellung verlangten, diefes Berlangen ein begrundetes gewesen sei und ob fie baber, als der Betlagte bemselben nachzukommen unterließ, berechtigt gewesen seien, am 29. September einen Deckungskauf vorzunehmen, sowie eventuell um bie weitere Frage, welchen Preis die Kläger dem Beflagten für Diesen Dedungstauf anzurechnen befugt feien.

Bevor jedoch auf diese beiden spezielleren Fragen eingetreten wird, ist der Entscheid über die vom Beklagten erhobene Spielein= rede zu treffen. Denn im Falle der Gutheißung dieser letztern

wäre die vorliegende Klage wegen Ungültigkeit des Vertrages abzuweisen, ohne daß untersucht zu werden brauchte, ob nach diesem Vertrage, wie ihn die Parteien hatten abschließen wollen, der Standpunkt der Kläger, oder aber derzenige des Beklagten der richtige gewesen wäre.

4. Wie das Bundesgericht in konstanter Praxis erkannt hat, liegt ein klagloses Differenzgeschäft im Sinne von Art. 512 OK nur dann vor, wenn nach übereinstimmender, ausdrücklich oder stillschweigend erklärter Willensmeinung der Parteien Recht und Pslicht wirklicher Abnahme und Lieferung der gekausten Waren oder Wertpapiere ausgeschlossen ist, so daß blos die Differenz den Gegenstand des Vertrages bildet (vgl. zuleht Amtl. Samml. d. bundesg. Entsch., Bd. XXXI, 2, S. 61 Erw. 5).

Nun will ein vertraglicher Ausschluß der Effektivlieferung im vorliegenden Falle namentlich darin erblickt werden, daß es im Bertrage heißt: «Reglement des différences aussitôt la cou» verture de l'opération (bezw. aussitôt la clôture de la cou» verture de l'opération); en outre les différences des opé» rations en cours seront réglées à chaque £ ½ par cautar
» en hausse ou en baisse, soit 2½ fr. par cautar. » Hieraus sei ersichtlich, führt der Beklagte aus, daß überhaupt keine Lieferung der Ware, sondern unter allen Umskänden nur eine "Regulierung der Differenzen" stattsinden sollte; es bilde also wirklich bloß die Kursdifferenz den Gegenstand des Vertrages.

Demgegenüber ist vor allem zu bemerken, daß der Bertrag zwei verschiedene Fälle der "Differenzregulierung" (règlement des dissérences) vorsieht, nämlich den Fall der Bornahme eines Deckungsgeschäftes seitens der Kläger (couverture de l'opération) und den Fall des Eintretens eines Risstos von bestimmtem Umstange (nngünstige Kursschwankungen von £ ½ per C.). Nur im ersten dieser beiden Fälle sollte eine eigentliche Abrechnung auf Grund der Kursdifferenz, d. h. eine Kompensation des Kaufspreises mit einem Teil des Berkaufspreises oder des Berkaufspreises mit einem Teil des Kauspreises statisinden; im zweiten Falle dagegen sollte der Beklagte, wie bereits in Erwägung 3 angedeutet, lediglich zur Sicherstellung der Kläger verpflichtet sein, wobei der Betrag der von ihm zu leistenden Kaution in

ber Differenz zwischen bem Vertragspreis und bem auf Grund des Tageskurses sich ergebenden Wert der Ware bestand. Die für biefen lettern Fall vorgesehene Art der "Differenzregulierung" kommt bei der Beurteilung der Spieleinrede überhaupt nicht in Betracht; benn die Verabredung der Sicherheitsleistung ist ohne Einfluß auf den Inhalt der vertraglichen hauptleiftung. Es fragt sich baber nur, ob von den Parteien als mögliche Art der Abwicklung des Geschäfts ausschließlich die couverture de l'opération, b. h. die Bornahme eines Deckungsgeschäftes burch bie Kläger, vorgesehen war. Diese Frage ift zu verneinen. Der Fall ber couverture de l'opération war zwar vorgesehen, weil bem Beklagten die Möglichkeit bleiben follte, die von ihm zu liefernde Ware durch Bermittlung der Kläger zu beschaffen bezw. fich seine Lieferungspflicht von den Klägern oder einem andern der Kunden berselben abnehmen zu lassen; dagegen ift dem Bertrage, so wie er vorliegt, nicht zu entnehmen, daß der Beklagte fich verpflichtet hätte, unter allen Umftänden die Kläger mit der Vornahme eines Deckungskaufes zu beauftragen, so daß also die couverture de l'opération und die sich daran anschließende "Regulierung der Differenzen" die einzig mögliche Art der Abwicklung des Geschäftes gewesen ware. Aber auch aus den begleitenden Um= ftanben, insbefondere den perfonlichen und finanziellen Berhalt= niffen ber Parteien, ist im vorliegenden Falle nicht barauf zu schließen, daß die effektive Lieferung ber Ware, welche bem Wortlaute bes Bertrages nach zuläffig war, stillschweigend habe ausgeschlossen werden wollen (vergl. z. B. A. S. b. bundesg. Entsch., Bd. XXII, S. 133; Bd. XXIX,* S. 647). Sowohl der Beklagte als die Rläger find routinierte Kaufleute und geben sich beruflich speziell mit An- und Verkauf von Baumwolle ab; fie befagen also beide die notige Fach= und Sachkenntnis, um im Ernfte baran benten zu konnen, die von ihnen abgeschloffenen Lieferungsgeschäfte effektiv auszuführen. Auch ihre Bermögens= und Kreditverhältniffe waren nicht berartige, daß im Juni ober Juli 1904 auf ber einen ober andern Seite die Überzeugung hatte herrschen muffen, der Gegenkontrahent sei nicht in der Lage,

1000 oder 2000 C. Baumwolle oder beren Gegenwert zu be= ichaffen. Die Rläger hatten übrigens, wie aus ber bei den Aften liegenden Korrespondeng ersichtlich ift, schon öfters größere Quantitäten Baumwolle an ben Beklagten effektiv geliefert und von biesem bezahlt erhalten. Es waren freilich biese Antaufe vom Beflagten meift fur Rechnung Dritter, nämlich schweizerischer Svinner, vorgenommen worden, mahrend ber Beflagte bas in casu streitige Geschäft auf sein eigenes Risiko abgeschlossen zu haben scheint. Allein die Rläger konnten bei Erhalt der telegra= phischen Auftrage bes Beklagten vom 29. Juni und vom 14. Juli nicht wissen, ob ber Beklagte nicht seinerseits von einem Dritten einen entsprechenden Auftrag erhalten habe; und sie mußten da= mals auch mit der Möglichkeit rechnen, daß ber Beklagte per= fönlich und ohne einen Rückalt an einem seiner Kunden zu haben, verpflichtet sei, im November 1000 bezw. 2000 C. Baum= wolle zu beziehen, und bag er fich burch Beauftragung ber Rlager mit der Vornahme eines Verkaufes auf den gleichen Termin einen Abnehmer für diefe Ware sichern wolle. Es kann somit auch von einer ftillschweigenden Bereinbarung des Ausschlusses ber Effettivlieferung im vorliegenden Falle feine Rede sein.

Wenn sodann der Beklagte im Prozesse, übrigens in schrossem Gegensatz zu seiner frühern Haltung, bestritten hat, nicht nur, daß der ihm am 29. September von den Klägern gemeldete Deckungskauf zu dem von diesen berechneten Preise, sondern auch, daß derselbe überhaupt ausgeführt worden sei, so hat dies genau genommen mit der Spieleinrede nichts zu tun. Denn, anzgenommen selbst, die Kläger hätten den Deckungskauf, den sie dem Beklagten am 29. September meldeten, an jenem Tage nicht mit einer Drittperson abgeschlossen, sondern sie hätten es gemäß Art. 444 DR aus irgend einem Grunde vorgezogen, selber die Verpflichtung zur Lieserung der 2000 C. Baumwolle dem Beklagten abzunehmen, so wurde dadurch an dem Umstande nichts geändert, daß sie, wenn der Beklagte seiner Verpflichtung zur Sicherstellung nachgekommen wäre und im November die Lieserung der Ware angeboten hätte, dieselbe hätten annehmen müssen.

Auch der weitere Umstand, daß die Kläger schon die dem Beklagten am 30. Juni und am 15. Juli gemelbeten Berkaufe viel-

^{* 2.} Teil.

⁽Anm. d. Red. f. Pabl.)

leicht ebenfalls nicht mit Drittpersonen abgeschlossen hatten, sonbern die Verpslichtung zur Bezahlung der vom Beklagten zu
liesernden Ware selber übernommen haben könnten, ist nicht geeignet, die Spielnatur des gemäß Art. 446 OR damals zwischen
ben Klägern als Käusern und dem Veklagten als Verkäuser zustande gekommenen Kausvertrages darzutun; denn auch dann
waren die Kläger dem Veklagten gegenüber in erster Linie zur Annahme und Vezahlung der Ware verpslichtet, und nur wenn
ber Veklagte in der Folge die Kläger mit der Vornahme eines Deckungskauses beauftragte, oder wenn er durch Verletzung seiner Kautionspslicht denselben das Necht gab, von sich aus "einzubecken", nur in diesen Fällen konnte an Stelle der Effektivlieserung die Regulierung der Kursdifferenz treten.

5. Ist somit die vom Beklagten erhobene Spieleinrede abzuweisen, so hängt die prinzipielle Begründetheit der Klage nur noch davon ab, ob die Kläger, als sie im September den Beklagten zur Sicherstellung aufsorderten und mit der Vornahme eines Deckungskauses drohten, zu diesem Vorgehen berechtigt waren.

Wie bereits in Erwägung 3 angebeutet, mar ber Beklagte ben Rlägern gegenüber gur Sicherftellung verpflichtet, sobald die Rursdifferenz £ 1/2 per C. zu feinen Ungunften betrug, sobald also ber Berluft auf einer der beiben Operationen 2500 Fr. erreichte. Un fich könnte es nun allerdings fraglich erscheinen, ob in biesem Augenblick und auch später, sobald bie Deckung ungenügend murbe, ber Beklagte nur zur Leiftung einer hinreichenden Dedung für ben bereits eingetretenen, ober aber auch gur Sicherstellung ber Rläger gegenüber einem weitern, erft noch zu befürchtenden Berluft verpflichtet gewesen sei. Indessen ift es für die Ent= fcheibung bes vorliegenden Rechtsftreites nicht nötig, festauftellen, welches in Bezug auf diesen speziellen Punkt ber Inhalt ber Berpflichtung bes Beklagten gewesen sei. Denn, wie sich aus ben folgenden Ausführungen ergeben wird, waren die Rlager von Mitte September an nicht nur fur ben Fall gufunftiger weiterer Rurssteigerungen vom Beklagten nicht fichergestellt, fondern dieser hatte es sogar unterlassen, ben damals schon eingetretenen Berluft genügend zu beden.

Daß ber Beflagte ben wiederholten Aufforderungen ber Rlager, ihnen weitere Sicherheit zu verschaffen, im September 1904 nicht nachgekommen ist, wird von demselben unumwunden zugegeben; bagegen bestreitet er, baf bamals eine weitere Dedung als bie bereits geleistete (vgl. Erwägung 1 sub c) nötig gewesen sei; benn, behauptet er, der Berluft habe am 28. September, bem Tage des klägerischen Altimatums (vgl. ebendaselbst sub d), nur 12.556 Fr. 70 Ct3. (ebendaselbst sub f) betragen, die Deckung der Rläger dagegen ungefähr zehntausend Franken (ebendafelbst sub e am Schluß), ber ungebeckte Teil bes Berlustes also nur zwei= bis breitausend Franken, b. h. — und hierauf legt er bas Hauptgewicht - lange nicht £ 1/2 per C. Run ift es allerdings möglich und sogar mahrscheinlich, daß der ungebeckte Teil bes Berluftes am 28. September feine 5000 Franken betrug; es ist aber durchaus unrichtig, daß ber Beklagte nur zur Deckung ver= pflichtet gewesen fei, wenn ber ungebedte Teil bes Berluftes 5000 Fr. erreichte. Vielmehr war er laut Vertrag zur Deckung ichon bann verpflichtet, wenn bie Kursbiffereng £1/2 per C. betrug, ein Fall, ber bereits im Juli eingetreten war. Daß ber Beflagte hiebei fein ganges aus bem übrigen Geschäftsverkehr ber Parteien resultierendes Kontokorrentguthaben als Dedung anzurechnen be: fugt war, versteht sich von felbst; ebenso selbstverständlich ift es aber, daß seine Dedungspflicht fich mit jeder neuen Preissteigerung erhöhte und daß also jedesmal, wenn der Verluft auf dem Berfauf ber 2000 C. Baumwolle auch nur um ein meniges größer wurde als das Kontokorrentguthaben des Beklagten, diefer zu weiterer Deckung verpflichtet mar. Es ift beshalb, im Gegenjah zu ber Auffassung bes Beklagten und ber Borinftang, für bie Frage, ob der Beflagte im September zu weiterer Sicherstellung verpflichtet gewesen sei, durchaus irrelevant, ob der ungedectte Teil des Berlustes damals groß oder flein war, insbesondere ob er 5000 Fr. erreichte oder nicht; nur darauf kommt es an, ob der gange Berluft größer oder kleiner war, als die schon vorhandene Deckung; war der Verluft auch nur um ein weniges größer als die Deckung, so war der Beklagte zur Erhöhung dieser letteren verpflichtet. Der Beklagte ift beun auch im Juli feiner Berpflichtung zur Sicherftellung bereitwillig nachgefommen, trot= bem zu jener Zeit die Rläger felber zugaben, fur ben bamaligen Berlust von zirka 6000 Fr. mit 5823 Fr. 15 Cts. (vergl. Er= wägung 1 sub e) annähernd gedeckt zu fein.

Biel schlimmer nun als im Juli war die Lage im September. Selbst unter Zugrundelegung des vom Beklagten für den 28. Sep= tember anerkannten Kurses von $14^2/_{39}$ ergibt sich ein Verluft von 12,556 Fr. 70 (vergl. Erw. 1 sub f), wogegen die Deckung bloß ungefähr zehntausend Franken (ebendaselbst sub e am Schluß) betrug. Das Berlangen ber Rläger batierte nun aber nicht erft vom 28. September, fondern fie hatten dasfelbe gum mindesten schon am 17. September brieflich gestellt und sodann am 21. und am 24. September telegraphisch wiederholt (vergl. Erw. 1 d). Bu jener Zeit aber hatten die Preise nach den Kur3= tabellen, welche der Beklagte selber zu den Akten gegeben hat, noch bedeutend höher gestanden als am 28. (vergl. Erw. 1 sub f). Um 21. September insbesondere, als die Rlager bem Beklagten telegraphierten: « Nous avons absolument besoin d'argent, » sowie am 24., als sie die Depesche sandten: « Nous vous avions télégraphié pour margine; pourquoi ne répondez-vous pas? », war ber Kurs nach biesen Notierungen des Beklagten 14 24/32, was einen Verluft von gegen zwanzigtausend, also einen ungedeckten Verluft von gegen zehntaufend Franken ergab.

Die letten Zweifel aber über die Berechtigung des im September gestellten Berlangens die Rläger nach weiterer Deckung hat der Beklagte selber dadurch beseitigt, daß er auf famtliche diesbezüglichen Aufforderungen der Kläger und sogar auf das Schreiben berfelben vom 17. September, in welchem fie geradezu 5000 Fr. forberten, nicht etwa mit einem Proteit gegen bieses Anfinnen, sondern einzig und allein mit ber Bitte um Geduld geantwortet hat (vgl. Erw. 1 d), wofür natürlich bas Dienstver= hältnis, in welchem ber Beklagte angeblich zu den Klägern ftand, feine genügende Erklärung bildet.

Waren somit bie Rläger im September gur Ginforderung einer weiteren Deckung berechtigt, und hat der Beklagte, wie feststeht, dieselbe nicht geleistet, so muß er (vgl. oben Erw. 3 Abs. 2) ben ihm am 29. September gemelveten Dedungstauf anerkennen. Hieran wird auch dadurch nichts geandert, daß die Kläger an jenem Tage die Lieferungspflicht des Beklagten möglicherweise einfach auf fich genommen haben, wie bies Art. 444 DR bei der Ausführung einer Rommission zum Rauf oder Berkauf von Waren, welche einen Borfen= ober Marktpreis haben, geftattet. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich allerdings ihrem Wortlaute nach birekt nur auf Rommissionen gum Gintauf oder gum Bertauf; es ift aber flar, bag ein dem Kommiffionar im Boraus für den Kall bes Eintretens gewiffer Umstände gestattetes Dedung sgeschäft in Bezug auf bas Recht bes Kommissionars, als Gelbstfäufer ober Gelbstverfäufer einzutreten, genau unter benselben Negeln fteht, wie das bem Deckungsgeschäft vorange=

gangene Spekulationsgeschäft.

6. Sind bemnach bie Kläger grundfählich berechtigt, bem Beflagten gegenüber die Konsequenzen aus dem von ihnen am 29. September gemeldeten Deckungstauf zu ziehen, fo bleibt nur noch bie Frage zu prufen, welchen Kurs fie bem Beflagten fur diefen Dedungskauf zu berechnen befugt feien. Da die Kläger es find, welche aus der Bornahme bezw. aus der Meldung des Deckungs= kaufes Rechte ableiten, und der Beklagte ben von ihnen in Rech= nung gebrachten Rurs von 1413/32 beftritten und nur einen olchen von $14^8/_{32}$ anerkannt hat, so war und ist den Klägern der Beweis barüber aufzuerlegen, daß am 29. September 1904 an der Börse von Alexandrien « coton Maco F. G. F. brocon contrat livraison du 1er jusqu'au 22 novembre 1904 » einen mittleren (vergl. Lepa, Die Lehre vom Selbsteintritt des Rommis= fionars, S. 180; Hafner, Anm. 10 gu Art. 444 OR) Tages= preis von $14^{13}/_{32}$ oder doch irgend einen andern $14^{8}/_{32}$ übersteigen= den Durchschnittskurs erreicht habe, mahrend ber Beflagte gu bem Gegenbeweis, daß der mittlere Kurs an jenem Tage nur 14 8/32 ober zwar mehr als $14.8/_{32}$ aber doch weniger als $14.^{13}/_{32}$ be= tragen habe, zuzulaffen ift. Sollte, was jedoch faum mahrschein= lich ift, das Beweisverfahren als mittleren Tagespreis weniger als $14^8/_{32}$ ober mehr als $14^{13}/_{32}$ ergeben, so ware bennoch auf 148/32 bezw. 1413/32 abzustellen; denn einerseits sind die Rläger bei ihrer Erklärung, zu 1413/32 gekauft zu haben (vergl. Erw. 1 sub e), zu behaften, und anderseits fann ber Beflagte auch nicht mehr, wie er es in feiner Berufungserklarung versucht, hinter ben von ihm vor der kantonalen Justanzen, wie übrigens schon in seinen Briefen vom 1. und 15. Oktober, eingenommenen Stand= punkt (vgl. Erw. 1 sub f) zurückgeben.

Die Vorinftang hat von der Auferlegung bezw. Zulassung obiger Beweise aus dem Grunde absehen zu können geglaubt, weil, wie fie annimmt, "wenn die Kläger am 29. September nicht gur Liquidierung bes Geschäftes berechtigt maren, es einfach beim ursprünglichen Vertrag blieb, wonach ber Beklagte verpflichtet war, ihnen auf 22. November 2000 C. zu liefern", eine Ber= pflichtung, welcher ber Beflagte nicht nachgekommen fei. Diese Erwägung erscheint jedoch nicht als zutreffend. Denn entweder war die klägerische Firma am 29. September zur Vornahme bezw. Melbung eines Dedungstaufes nicht berechtigt: Dann mußte jedenfalls untersucht werden, ob fie den Beklagten durch ihr Verhalten schuldhafterweise an der Vornahme eines gunfti= geren Dekungstaufes verhindert habe - oder aber fie mar gur Bornahme bezw. Meldung bes Deckungstaufes vom 29. September berechtigt: Dann muß fie beweifen, zu welchem Rurfe ein solcher Deckungstauf statifinden tonnte. Nach ben Ausführungen in Erw. 5 waren nun die Kläger zur Vornahme bezw. Meldung des Deckungskaufes vom 29. September berechtigt : es ift daher der hievor (Erw. 6 Abf. 1) naher präzisierte Beweiß noch abzunehmen und der Beklagte zur Leistung des ebendaselbst prazisierten Gegenbeweises zuzulaffen.

Zur Ergänzung der Aften in die ser Richtung, sowie zu neuer Entscheidung auf Grund der ergänzten Akten unter Berücksichtigung der Motive des bundesgerichtlichen Urteils, ist nach Art. 82 Abs. 2 OG die Sache unter Aushebung des angesochstenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Dabei bleibt lediglich noch zu bemerken, daß falls das Beweiß= verfahren für den 29. September als mittleren Tageskurs weniger als die klägerischerseits berechneten $14^{13}/_{32}$ ergeben sollte, alsdann auch die dem Beklagten auf dem Deckungskauf vom 29. Sep= tember (vergl. Erw. 1 sub e) gutgeschriebene Provision entspreschend zu reduzieren wäre, was auf die Festsehung der Urteilsssumme ebenfalls einen Einsluß ausüben würde, indem nämlich eventnell von der Forderung der Kläger aus dem kommissions=

weisen Kauf und Berkauf ter 2000 C. nicht die vollen 11,070 Fr. 69 Ctd., sondern ein ewas kleinerer Betrag abzuziehen wäre. Die Kläger haben selbstverständlich den Abzug von genau 11,070 Fr. 69 Ctd. nur unter der Boraussehung anerkannt (vergl. Erw. 2), daß für den Kauf, auf welchem dem Beklagten die Provision zu gut kommt, der von ihnen angesetzte Preis, auf Grund dessen ihre Forderung ohne den Ubzug 16,121 Fr. 19 Ctd. beträgt, in Rechnung gebracht werde.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 31. März 1905 wird aufgehoben und die Sache zur Aktenver- vollskändigung und zu neuer Entscheidung an das kantonale Ge-richt zurückgewiesen.

79. Arteil vom 3. November 1905 in Sachen Vernoullt & Cie., Bekl., und Hauptber.=Kl., gegen Schärr, Kl. u. Ansch.=Ber.=Kl.

Klage aus unerlaubter Handlung, speziell: fahrlässiger Tötung. Art. 52, 54 OR. — Verschulden. Bedeutung des Strafurteils, das den Beklagten wegen Uebertretung einer zum Schutze von Leben und Gesundheit der Personen erlassenen Polizeivorschrift verurteilt hat; für die Frage des civilrechtlichen Verschuldens. Selbständige Prüfung des Verschuldens durch den Civilrichter. — Kausalzusammenhang zwischen Verschulden und Tötung. — Mitverschulden des Getöleten; Art. 54 OR ist im Falle Mitverschuldens nicht anzuwenden. — Mass des erweislichen Schadens. Schadensberechnung.

A. Durch Urteil vom 10. Juli 1905 hat das Appellations= gericht bes Kantons Baselstadt folgendes Urteil des Civilgerichts von Baselstadt vom 31. Mai 1904 "im Anschluß an die tat= sächlichen und rechtlichen Ausführungen desselben" bestätigt:

Die Beklagte wird zur Zahlung von 4700 Fr. an die Kläsgerin, Witwe Luise Schärr-Pfirter, und von 2040 Fr. an den Kläger Joh. Jselin als Vormund der Kinder Luise und Friedrich Schärr, je mit 5% Zind seit 4. August 1904, verurteilt.